

SATZUNG

des Vereins SÜDLICHE WEINSTRASSE e.V.

(Dachverband)

in der Fassung vom 19. November 2012

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SÜDLICHE WEINSTRASSE e.V. (Dachverband) und ist der Zusammenschluß der im Landkreis Südliche Weinstraße und in der Stadt Landau in der Pfalz im Tourismus und in der Weinwerbung wirkenden Kräfte.

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Weinwerbung:
Werbung für die Weine der Südlichen Weinstraße und kontinuierliche Verbesserung der Marktposition und der Qualität der Produkte, insbesondere durch
 - aa) Maßnahmen des Außenmarketings
(z. B. Mediakampagne mit Pfalzwein, Werbemittelvertrieb und –Produktion, eigene Veranstaltungen und Aktionen, Begleiten von fremden Veranstaltungen gegen Entgelt oder Sponsoring. Pressearbeit für Veranstaltungen
 - ab) Maßnahmen des Innenmarketings zur Verbesserung des Qualitätsniveaus (z. B. Südpfalzprobe, Weintage)
 - ac) Vertretung der Pfalz bzw. des Bereichs in Gremien der Weinwirtschaft (z. B. DWI, Ministerium)

- b) Tourismuswerbung
Werbung für den Tourismus und planmäßige Förderung des Tourismus der Südlichen Weinstrasse insbesondere durch:
 - ba) Maßnahmen des Außenmarketings
(z.B. Herausgabe von Werbemitteln, Internet-Auftritt, Messen und Aktionen, Pressearbeit, etc.)
 - bb) Maßnahmen des Innenmarketings mit dem Ziel der Verbesserung des touristischen Angebots
 - bc) Mitarbeit in touristischen Gremien in der Pfalz und darüber hinaus
2. Im Verhältnis zu den Vereinen Südliche Weinstrasse – Büro für Tourismus – in Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, Landau-Land, Landau-Stadt, Maikammer und Offenbach nimmt er die Funktion des Dachverbandes wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein Südliche Weinstrasse e.V. (Dachverband) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er wird ohne Absicht einer Gewinnerzielung betrieben.

§ 4

Präsident

Der Vorstand kann einen Präsidenten wählen. Dieser führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5

Mitglieder

1. Dem Verein Südliche Weinstrasse e.V. (Dachverband) gehören als Mitglieder an:
 - a) der Landkreis Südliche Weinstraße
 - b) die Stadt Landau in der Pfalz
 - c) die Mitgliedsgemeinden des Vereins Südliche Weinstrasse
 - Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels e.V.als mittelbare Mitglieder
 - d) die Mitgliedsgemeinden des Vereins Südliche Weinstrasse
 - Büro für Tourismus - Bad Bergzabern e.Vals mittelbare Mitglieder
 - e) die Mitgliedsgemeinden des Vereins Südliche Weinstrasse
 - Büro für Tourismus – Edenkoben e.V.als mittelbare Mitglieder
 - f) die Mitgliedsgemeinden des Vereins Südliche Weinstrasse
 - Büro für Tourismus – Herxheim e.V.als mittelbare Mitglieder
 - g) die Mitgliedsgemeinden des Vereins Südliche Weinstrasse
 - Büro für Tourismus – Landau-Land e.V.als mittelbare Mitglieder
 - h) die Mitgliedsgemeinden des Vereins Südliche Weinstrasse
 - Büro für Tourismus – Maikammer e.V.als mittelbare Mitglieder
 - i) die Mitgliedsgemeinden des Vereins Südliche Weinstrasse
 - Büro für Tourismus – Offenbach e.V.als mittelbare Mitglieder
 - j) solche Gemeinden, die nicht im Bereich eines dieser Vereine liegen und die unmittelbar Mitgliedschaft in dem Verein Südliche Weinstrasse e.V. (Dachverband) erwerben.

2. Auf Antrag können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erklärt werden.

§ 6

Beiträge

Die Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Auflösung des Vereins Südliche Weinstrasse e.V. (Dachverband)
2. durch Tod oder Auflösung
3. durch Austritt
4. durch Ausschluß

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Südliche Weinstraße als Vorsitzendem/Vorsitzender, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Landau und dem/der ersten Kreisbeigeordneten als stellvertretenden Vorsitzenden, sowie den Vorsitzenden der Vereine – Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, Landau-Land, Maikammer und Offenbach, je einem vom Kreisausschuss zu wählenden Vertreter der im Kreistag vertretenen politischen Parteien und Gruppen sowie zwei vom Rat der Stadt Landau zu benennenden Vertretern. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landrat/die Landrätin des Landkreises Südliche Weinstraße, sein gesetzliche Vertreter/seine gesetzliche Vertreterin (Kreisbeigeordnete/r) und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Landau als stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der Stellvertreter/die Stellvertreterin von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Landrat/die Landrätin verhindert ist.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet wird.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages und Stadtrates gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Wahlen nach dieser Satzung stattgefunden haben.

Für die geborenen Mitglieder des Vorstandes endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse bilden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) dem Präsident
 - b) dem Vorstand des Vereins Südliche Weinstrasse e.V. (Dachverband)
 - c) den Mitgliedern
2. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder für je angefangene 250,00 € im Vorjahr bezahlten Jahresbeitrag eine Stimme.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der/die Vorsitzende des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlußfähig. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen dies schriftlich beantragt.
7. Einladungen hierzu müssen spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet wird.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.

2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) den Ausschluß eines Mitglieds wegen vereinschädigenden Verhaltens
 - f) die Festsetzung der Beiträge

§ 13

Geschäftsführung

Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer beiden Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt. Ihnen obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Hierzu ergeht vom Vorstand eine besondere Geschäftsordnung.

§ 14

Kassengeschäfte und Rechnungsprüfung

1. Die Kassengeschäfte führt die Kreiskasse der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
2. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte obliegt entweder dem Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße oder dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landau.
3. Der Vorstand des Vereins Südliche Weinstrasse e.V. entscheidet jeweils darüber, welches der beiden genannten Rechnungsprüfungsämter im Folgejahr die Kassen- und Rechnungsgeschäfte prüft.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Diese sind

spätestens eine Woche vor der
Mitgliedern zu übersenden.

Mitgliederversammlung den

2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.

§ 16 ***Auflösung des Vereins***

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Mitgliederstimmen.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen anwesend, ist zur Beschlußfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen.
3. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins Südliche Weinstrasse e.V. (Dachverband) anteilig der gezahlten kommunalen Mitgliedsbeiträge dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau zugeführt. Der Landkreis und die Stadt sind verpflichtet, das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 ***Förderungsmittel***

1. Aus dem Verein Südliche Weinstrasse e.V. (Dachverband) zur Verfügung stehenden Mitteln dürfen Subventionen zur Förderung des Tourismus und der Weinwerbung nur seinen Mitgliedern oder den Mitgliedern der Vereine – Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, Landau-Land, Landau-Stadt, Maikammer und Offenbach gewährt werden.
2. Der Verein kann in seinen Bewilligungsbedingungen bestimmen, daß Subventionen bei Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern ganz oder teilweise zurückbezahlt werden müssen.

§ 18

Schlichtung

Streitigkeiten zwischen den Vereinen – Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, Landau-Land, Landau-Stadt, Maikammer und Offenbach sollen dem Vorstand des Vereins Südliche Weinstrasse e.V. (Dachverband) vorgelegt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung in der geänderten Form tritt am 19.11.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Landau, 19.11.2012

Theresia Riedmaier

Theresia Riedmaier
Landrätin und 1. Vorsitzende

Uta Holz

Uta Holz
Protokollführerin